

Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen (05/2026) vom 03.03.2026

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt auf Grund der 6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II (Schutzzone) vom 08.10.2025 wird am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung vom 03.03.2026 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
3. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 der Kommission vom 25. Februar 2026 wurde Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP festgelegt.

Mit Veröffentlichung der 6. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. Februar 2026 (Gz.: 25-5133/125/31) werden die Festlegungen entsprechend angewendet. In den angepassten Gebieten liegt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 ein positiver ASP-Fall oder das Seuchengeschehen mindestens 12 Monate zurück.

Auch die Entwicklung der ASP-Tierseuchenlage in beiden Nachbarländern Polen und Tschechien gestaltet sich günstig.

Rechtliche Würdigung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz beziehungsweise § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) in den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der Landeshauptstadt Dresden (Gz. 25-5133/125/31) in der jeweils gültigen Fassung und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/31) sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024.

Zu Ziff. 1

Das Restriktionsgebiet Sperrzone II wird aufgehoben so dass der Landkreis Bautzen nicht mehr als ASP-Seuchengebiet gilt. In den angepassten Gebieten gab es gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück. Die günstige Entwicklung der ASP-Tierseuchenlage in beiden angrenzenden Nachbarländern war bei der Anpassung der Risikobewertung mitzuberücksichtigen. Der Freistaat Sachsen ist aufgrund sorgfältiger Prüfung der durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, der erhobenen Überwachungsdaten, der intensiven epidemiologischen Ermittlungen und unter Berücksichtigung der „ASF Exit Strategy“ der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) daher zu dem Schluss gekommen, dass die ASP in Gebieten der bisherigen Sperrzone II ausgerottet wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht. Die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Sperrzone II ist aufgrund der Beeinträchtigungen Rechte Dritter und des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP daher nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone I gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden unmittelbar durch die EU-Verordnung aus Sperrzone II entfernt. Bestätigt wurde das Vorhaben durch Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP.

Zu Ziff. 2

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

Am Tag der Bekanntgabe tritt gleichzeitig die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II vom 08.10.2025 des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen außer Kraft.

Zu Ziff.3

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Bautzen, den 03.03.2026

Norbert Bialek
Amtstierarzt
Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt unter der Telefon-Nummer 035915251-39001 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Durchführungsverordnung (EU) 2026/489 des Rates vom 26. Februar 2026 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- 6. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. Februar 2026 (Gz.: 25-5133/125/31)
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), das durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)